REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 75.o74 -2a/1954

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 21. September 1954, betreffend Massnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Zu Zl. 1o5 ex 1954 vom 21.9.1954.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,
W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. September 1954, betreffend Massnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl.48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 11. Oktober 1954.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Stammzar
Vergleich
Bezugszahl
Versandt

VII/1

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Eingel. 14. OKT. 1954
Beil.
Stempel

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 13. OKT. 1954
Zl.: 105/1 Dr. N. Ausschl.